



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2008/02**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0
Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de
http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

Editorial

Haben Sie Ihre Gesellschafts- oder die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter lange Zeit nicht mehr in der Hand gehabt? Entspricht Ihr Geschäftsführervertrag noch dem geänderten Unternehmens- und steuerlichen Umfeld? Entsprechen Ihre sonstigen Verträge noch Ihren Lebensverhältnissen?

-> Wir bieten Ihnen einen Review Ihrer Verträge an!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de
Warm & Kanzlspurger



Martin J. Warm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuer- und
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

dann einen Mischcharakter, sofern nicht der eine oder andere Zweck eindeutig überwiegt (vgl. BAG v.25.04.1991 - 6 AZR 183/90 - AP Nr.138 zu §611 BGB Gratifikation). Welcher Zweck mit einer Sonderzahlung konkret verfolgt wird, ist durch Auslegung zu ermitteln. In dem entschiedenen Fall hatte das das Rechtsmittel der Arbeitgeberin keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hatte der Klage des Arbeitnehmers zu Recht stattgegeben.

(Quelle: LAG Düsseldorf, 17-Sa-1006/07, Urteil vom 13.08.2007; Verfahrensgang: ArbG Düsseldorf 15 Ca 8253/06)

GmbH-Recht / Geschäftsführer

Mündlicher Geschäftsführeranstellungsvertrag lässt vorherige Arbeitnehmereigenschaft nicht entfallen

Das LAG Niedersachsen hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung festgestellt, dass das Schriftformerfordernis des § 623 BGB einer konkludenten Aufhebung des Arbeitsvertrags durch einen lediglich mündlich abgeschlossenen Geschäftsführeranstellungsvertrag entgegensteht.

Im vorliegenden Fall ist der Anstellungsvertrag vom 02.10.1998 nicht aufgehoben worden. Der Anstellungsvertrag ist weder ausdrücklich schriftlich aufgehoben, noch der Geschäftsführervertrag schriftlich abgeschlossen worden. Durch die Bestellung zum Geschäftsführer und den mündlich erfolgten Abschluss des Geschäftsführervertrags kann aber wegen der Formvorschrift des § 623 BGB auch nicht von einer konkludenten Aufhebung des Anstellungsvertrags ausgegangen werden. Die Formvorschrift des § 623 BGB ist auch für den vorliegenden Fall einschlägig; es bedarf insbesondere keiner teleologischen Reduktion der Norm für entsprechende Fallgestaltungen. § 623 BGB beinhaltet neben dem Rechtsklarheitsgedanken auch eine Warnfunktion hinsichtlich des Verlustes der Arbeitnehmerstellung. Es handelt sich in Fällen der vorliegenden Art auch nicht lediglich um eine Änderung des Arbeitsvertrags, bei dem § 623 BGB nicht greift, weil diese formfrei möglich ist. Der unmittelbare Organvertreter gilt aufgrund seiner förmlichen Position entweder nicht als Arbeitnehmer oder fällt nicht mehr unter den Schutz von bestimmten Gesetzen. Er verliert damit wesentliche Arbeitnehmerrechte, unbeschadet der Tatsache, dass er u.U. Arbeitnehmer bleibt. Gerade vor dem inhaltlichen Verlust der Arbeitnehmerstellung will aber die Formvorschrift des § 623 BGB (auch) schützen. Insofern bedarf es auch hier der Beweis- und Rechtssicherheitsfunktion des § 623 BGB.

Arbeitsrecht

Urlaubsgeld als nicht arbeitsleistungsbezogene Sonderzuwendung

Das LAG Düsseldorf hat zu einem Rechtsstreit bei dem es um die Frage ging, ob Urlaubsgeld eine arbeitsbezogene Sonderzuwendung darstelle entschieden, dass die Auslegung einer mit "Dreizehntes Monatsgehalt" überschriebenen tarifvertraglichen Regelung ergeben kann, dass das Urlaubsgeld keinen überwiegenden Entgeltcharakter hat.

Diesem Anspruch auf Urlaubsgeld steht nach Auffassung der Richter nicht entgegen, dass der Arbeitnehmer sechs Monate lang wegen einer Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitsleistung erbracht und wegen der Überschreitung des 6-Wochen-Zeitraumes keine Entgeltfortzahlung erhalten hat. In seiner Begründung führt das LAG aus: Eine Sonderzahlung kann unterschiedliche Zwecke verfolgen (hierzu näher Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 7. Auflage 2007, §611 BGB Rn.670). Zum einen kann hiermit die im Bezugszeitraum geleistete Arbeit zusätzlich vergütet werden (BAG v.19.04.1995 - 10 AZR 136/94 - AP Nr.172 zu §611 BGB Gratifikation). Diese arbeitsleistungsbezogene Sonderzahlung hat reinen Entgeltcharakter. Eine Sonderzuwendung kann aber auch den Zweck haben, dem Betrieb erwiesene Treue zu belohnen und zukünftige Betriebsstreue anzuregen (vgl. BAG v.07.12.1989 - 6 AZR 324/88 - AP Nr.14 zu §1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel). Schließlich kann eine Sonderzuwendung auch beide Zwecke verfolgen und hat





(Quelle: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, 4-Sa-14/07, Urteil vom 18.06.2007; Verfahrensgang: ArbG Stuttgart 17 Ca 8522/06)

Insolvenzrecht

Umsatzsteuerkarussell

Erlangt der Schuldner im Zuge eines strafbaren Umsatzsteuerkarussells ungerechtfertigte Steuererstattungen, bildet der auf dieser vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhende Schadensersatzanspruch der Finanzbehörden lediglich eine nicht bevorrechtigte Insolvenzforderung, selbst wenn aus diesen Vorgängen stammende Gelder sich noch in der Insolvenzmasse befinden.

BGH IX ZR 87/06, DB 2007, 2532

Abtretung - Gläubigerbenachteiligung

1. Tritt der Schuldner zur Tilgung einer Forderung dem Gläubiger eine Forderung ab, die dieser nicht zu beanspruchen hatte, liegt auch dann eine unvermittelbare Gläubigerbenachteiligung vor, wenn der Empfänger sich stattdessen durch Aufrechnung gegenüber dieser Forderung des Schuldners hätte befriedigen können.

2. Die unmittelbare Gläubigerbenachteiligung wird nicht dadurch beseitigt, dass der Gläubiger später eine Forderung des Schuldners durch Zahlung berichtigt, die erloschen wäre, wenn er von der Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hätte.

BGH IX ZR 235/03, ZinsO 2007, 1107 m. Anm. Bernd Raebel

Vermieter und Mieter aufgepaßt !!

In der Insolvenz des Vermieters besteht das Mietverhältnis nur dann mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort, wenn die Mietsache im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Mieter bereits überlassen worden ist.

BGH IX ZR 185/06, ZinsO 2007, 1111

Globalzession – Sichern Sie sich die Insolvenzbständigkeit einer Forderungsabtretung

Für den Fortfall der zugunsten der Schuldnerin aufgrund einer Globalzession bestehenden Einziehungsermächtigung ist zu verlangen, dass der Sicherungszessionar (Abtretungsempfänger) von seinem Recht auf Widerruf Gebrauch macht. Ohne einen Widerruf verliert der Zedent (Abtretender) die ihm eingeräumte Befugnis, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, nicht ohne weiteres, wenn er in eine finanzielle Krise gerät, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird und die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wird. Erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfällt die Einziehungsermächtigung von selbst.

OLG Frankfurt 23 U 149/05, OLG Report 2007, 839

Nochmals: Globalzession – insolvenzbeständige Abtretung erst künftig fällig werdender Forderungen

Entsteht eine dem Kreditinstitut im Rahmen einer Globalzession sicherungshalber abgetretene künftige Forderung in den letzten drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist der Erwerb der Forderung nicht gem. § 31 InsO anfechtbar, da die Globalzession im Gegensatz zum Pfandrecht der Banken nach Nr. 14 AGB-Bk zu einer kongruenten Deckung führt (entgegen OLG Karlsruhe ZIP 2005, 1248 und OLG München ZIP 2006, 2277)

OLG Nürnberg 4 Z 1291/06 ZIP 2007, 2129

Unanfechtbare Bargeschäfte

Der für ein anfechtungsfreies Bargeschäft gem. § 142 InsO erforderliche enge zeitliche Abstand zwischen dem Auftrag bzw. Vertragsschluss und der Erbringung der Vergütung kann bejaht werden, wenn die Zahlung des Schuldners binnen eines Zeitraum von etwa 3 Wochen nach Fälligkeit der Forderung erfolgt.

OLG Rostock – 3 U 94/06, OLG Report 2007, 973

Hinweis: Sollten Sie mit einem Unternehmen Geschäfts abschließen, von dessen Zahlungsfähigkeit Sie nicht vollends überzeugt sind, versuchen Sie den Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Rechnungsstellung für Ihre Leistung nicht über drei Wochen hinaus auszudehnen. Andernfalls droht im Insolvenzfall die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Sonstiges

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts eines Energieversorgers (Stromabsperrungen) begründet nicht automatisch eine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

LG Frankfurt/O.– 14 O 426/05, InVo 2007, 457

1. Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung eines Autorenexklusivvertrages ab, bei dem der Autor der Verpflichtung zur Erbringung seiner Werke nachgekommen ist, führt dies nicht zu einer Beendigung des Vertrages (vgl. BGHZ 150, 353 359 = NJW 2002, 2783 = NZI 2002, 375)

2. Mit dinglicher Wirkung bereits vor Insolvenzeröffnung übertragene ausschließliche Nutzungsrechte fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 103 InsO, wenn der Urheber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bei dem Verlag unter Vertrag steht.

LG Hamburg – 308 O 304/05, NJW 2007, 3215

Hinweis: hier geht es um die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Insolvenzverwalter überhaupt noch das Recht hat, die Erfüllung irgendwelcher mit dem insolventen Unternehmen abgeschlossene Verträge abzulehnen. Ist seitens des Vertragspartners die Sachleistungspflicht schon komplett erfüllt, kann der Verwalter nicht mehr einfach die Vertragserfüllung ablehnen.

